

TAXORDNUNG 2019 **Akut- und Übergangspflege (AÜP)**

Gültig ab 1. Januar 2019

Die Heimkosten setzen sich zusammen aus den Pensions- und Betreuungskosten und Pflegepauschale sowie den Zusatzkosten.

1. Pensionstaxe (Grundleistungen des Heimes)

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft
- Morgen-, Mittag- und Abendessen nach Menüplan
- Bett- und Frotteewäsche
- Besorgung der Wäsche (Bett- und Frotteewäsche sowie waschmaschinenfeste Privatwäsche)
- Gehilfen (Rollator, Rollstuhl Standardausführung, etc.)
- Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser
- Telefonanschluss mit Standardapparat (ohne Gebühren und Taxen)
- übliche Raumpflege
- Nutzung der angebotenen Infrastrukturen
- Verwaltung und Hauswartung
- Reinigung des Gebäudes und der öffentlichen Bereiche
- Pflege des Gartens und der Umgebung
- Unterhalt und Erneuerung sämtlicher Mobilien, technischen Anlagen und Maschinen des Hauses
- Unterhalt und Erneuerung der Liegenschaft

Die Pensionstaxe pro Tag und Person beträgt:

1.1 für Einwohner aus den beteiligten Gemeinden

(Gossau, Andwil, Gaiserwald, Oberbüren, Niederbüren)

• Zweierzimmer	CHF	100.00
• Zweierzimmer als Einzelbenutzung vorübergehend	CHF	145.00
• Zweierzimmer gross	CHF	109.00
• Zweierzimmer gross als Einzelbenutzung vorübergehend	CHF	154.00
• Einzimmer	CHF	128.00

1.2 für Einwohner ausserhalb der beteiligten Gemeinden

Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb der beteiligten Gemeinden wird ein Zuschlag von CHF 10.00 pro Tag und Person erhoben.

2. Pflege und Betreuung pro Tag

Die Pflegepauschale und Betreuungskosten sind unabhängig vom Wohnsitz des Patienten/der Patientin.

2.1 Pflegepauschale und Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL)*

Das Heim verrechnet die Anzahl der Pflagetage gemäss Kalendarium. Die Pflegepauschale pro Tag beträgt CHF 128.00 (100%), der Anteil der Versicherer beträgt CHF 57.60 (45%) und der Anteil der Gemeinde beträgt CHF 70.40 (55%) inkl. MiGeL*

* MiGeL: Mittel- und Gegenständeliste der Krankenpflege- und Leistungsverordnung (KLV); erlassen vom Eidg. Departement des Innern; Pauschalbeitrag der Krankenversicherer an die Pflegehilfsmittel, Inkontinenzmaterial u. a. Änderungen dieser Ansätze bleiben vorbehalten.

Es gilt das System des Tiers payant, (Art.42 Abs.2 KVG; vgl. auch Art. 19 des Gesetzes über die Pflegefinanzierung des Kantons St. Gallen), d. h., es wird dem Versicherer und der Gemeinde direkt Rechnung gestellt.

2.2 Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe beträgt CHF 50.00 / Tag.

Die Leistungen werden nicht separat ausgewiesen. Die Kosten gehen zu Lasten des Patienten/der Patientin. Die Betreuungsleistungen beinhalten alle nicht krankenkassenpflichtigen Leistungen des Personals, die nicht durch die Pensions- oder Pflegetaxe vergütet sind. Dazu gehören beispielsweise: (Liste nicht abschliessend)

- Einführung und Unterstützung beim Eintritt und beim Einleben in den Heimalltag oder bei Änderungen des Ablaufes
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz der Mitarbeitenden und Hilfestellung bei Bedarf (24 Stunden Anwesenheit von Fachpersonal)
- Schnittstellenmanagement / Koordination zwischen den an der Betreuung involvierten Diensten und der Patienten (Pflege, Betreuung, Ärzte, Therapien, Freizeitgestaltung, Küche, Wäscherei, Reinigung, Technik, Freiwilligen usw.)
- Gespräche mit Angehörigen / Dritten usw.
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Hilfe bei der Tagesgestaltung
- Beratung in alltäglichen Angelegenheiten
- Beratung rund um das Erwachsenenschutzrecht (Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag, Kontakt zur Erwachsenenschutzbehörde)
- Angebote der Aktivierung und Freizeitgestaltung
- Unterstützung im Umgang mit Post- und Paketsendungen sowie beim Geldbezug im Sekretariat usw.
- Gemeinsame Anlässe, Veranstaltungen und Ausflüge
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen

3. Zusatzkosten

Folgende Leistungen werden je nach Beanspruchung verrechnet:

a.o. Mehraufwand für Pflege und Betreuung, der mit dem Leistungskatalog nicht erfasst werden kann	nach Aufwand
Ausserordentliche Medikamente (nicht über den Arzt verrechnet)	nach Aufwand
Körperpflegemittel und Verbrauchsmaterialien	nach Aufwand
Individuelle Konsumationen auf den Pflegeabteilungen	nach Aufwand
Konsumationen in der Cafeteria/Restaurant	Gemäss Preisliste
Verpflegung von Gästen	Gemäss Preisliste
Coiffeur	Gemäss Preisliste
Podologie	Gemäss Preisliste
Porto für das Weiterleiten von persönlicher Post	nach Aufwand
Chemische Reinigung	nach Aufwand
a.o. Mehraufwand Technischer Dienst (Reparaturen, Unterhalt und Entsorgungskosten von privaten Gegenständen, Einrichtungsinstallationen)	CHF 80.00 / Std.
Bewohnertransporte (sofern kein Transport durch Angehörige möglich) - Begleitung zum Arzt, Spital etc. plus Km-Entschädigung	CHF 60.00 / Std. CHF 0.90 / km
Nährarbeiten (zusätzlich Material)	CHF 60.00 / Std.
Spezielle Besorgungen, Botengänge	CHF 60.00 / Std.
Kleiderbeschriftung (100 Nämeli inkl. Verarbeitung)	CHF 80.00 pauschal
Telefonkosten: Pauschale Grund- und Gesprächsgebühren Schweiz	CHF 25.00 / Monat
Fernsehanschluss Schwalbe	CHF 10.00/Monat
Fernsehmiete (Geräte solange Vorrat)	CHF 10.00 / Monat
Todesfallkosten zuzüglich effektive Zusatzkosten (z.B. Blumen)	CHF 150.00 pauschal nach Aufwand
Zimmerreinigung bei Austritt oder Todesfall	CHF 150.00 pauschal
Selbstverschuldeter Sachschaden	nach Aufwand
Ausserordentliche Zimmerreinigungen und Wäschewechsel	nach Aufwand
Zimmerservice aus Komfortgründen	CHF 5.00 / Mahlzeit
Schlüsselverlust	Nach Aufwand
Andere ausserordentliche Dienst- oder Extraleistungen	CHF 60.00 / Std. oder nach Aufwand
Administrativkosten bei Rückzug einer bestätigten Reservation	CHF 200.00 pauschal

4. Reservation, Abwesenheit

Wird ein Bett bis zum Eintritt reserviert, ist die Pensionstaxe abzüglich CHF 10.00 zu bezahlen. Bei Abwesenheit wegen Spitalaufenthaltes oder aus anderen Gründen sowie vorzeitigem Austritt wird die Pensionstaxe um CHF 10.00 reduziert. Die Pflegepauschale und die Betreuungskosten werden nicht in Rechnung gestellt. Die Tage der Abreise und der Rückkehr gelten als Anwesenheit. Ein- und Austrittstag werden voll berechnet und gelten als voller AÜP Tag (Pensionstaxe, Betreuungstaxe und Pflegepauschale

5. Austritt, Kündigung

Im Todesfall wird die volle Pensionstaxe, abzüglich CHF 10.00 für die vereinbarte Zeit verrechnet. Das Zimmer ist innert dieser Frist durch Angehörige oder die gesetzliche Vertretung zu räumen.

Die Parteien können kündigen. Die vereinbarte Aufenthaltsdauer (Pensionstaxe) wird verrechnet. Zieht der Bewohnende in der Kündigungszeit aus, so wird die Pensionstaxe um CHF 10.00 pro Tag reduziert. Die Kündigung muss schriftlich an die Geschäftsführung erfolgen.

6. Zahlung

Die Rechnungsstellung erfolgt nachträglich pro Monat. Die Rechnungen sind innert 15 Tagen zu begleichen. Nach Ablauf dieser Frist werden ein Verzugszins von 5% und der Ersatz der Selbstkosten für die Zahlungsaufforderung verlangt.

Beim Eintritt ist ein Kostenvorschuss von CHF 2'000.00 pro Person zu entrichten. Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst. Dieser wird beim Austritt mit der letzten Rechnung verrechnet.

7. Inkrafttreten

Diese Taxordnung wurde am 22. November 2018 durch den Verwaltungsrat der Sana Fürstenland AG auf den 1. Juli 2016 in Kraft gesetzt und ersetzt alle vorherigen.

Gossau, 22. November 2018

Sana Fürstenland AG
Betagtenzentrum Schwalbe

Kathrin Hilber
Präsidentin des Verwaltungsrates

Boris Tschirky
Vizepräsident des Verwaltungsrates